Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Sitzung	**Gemeinderat**	**07.05.2019**	öffentlich Beschlussfassung

Amt/Sachgeb.:	**Hauptamt**	Vorlagen Nr.:	**2019/0056**	**TOP**
Verfasser:	**Schmid**			6
Datum:	**08.04.2019**	AZ:	**022.31 130 130**	

HH-Auswirkung	**überplanmäßig**	**außerplanmäßig**	**NachtragsHH notwendig**
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Neufassung der Kindergartenordnung der Stadt Weilheim

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Kindergartenordnung – Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weilheim an der Teck.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n): Kindergartenordnung – Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weilheim an der Teck

A Vorgang

Kindergartenausschuss am 26.03.2019 vorberatend
Gemeinderat am 07.05.2019

B Sach- und Rechtslage

Die Stadt Weilheim betreibt Tageeinrichtungen für Kinder. Für die Arbeit in diesen Einrichtungen sind zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und die hierzu erlassenen Richtlinien (u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Kindergartenordnung der Stadt Weilheim an der Teck trat am 01. August 1991 in Kraft. Seit 1991 wurde zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen. All diese Änderungen und Ergänzungen machen eine komplette Neufassung der bisherigen Kindergartenordnung der Stadt Weilheim erforderlich.

Die vorliegende Neufassung orientiert sich an den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, den Empfehlungen des Gemeindetages Baden-Württemberg und des ev. Landesverbandes für Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg.

In der Sitzung des Kindergartenausschusses am 26.03.2019 wurde die Neufassung der Kindergartenordnung dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Seitens des Gremiums wurde über eine Ergänzung von § 8 Abs. 6 diskutiert, um insbesondere die Pflicht der Fachkräfte zur Hilfeleistung in Notfällen zu verdeutlichen. Hierzu wurde folgender Formulierungsvorschlag angeregt: „Ausgenommen davon sind akute Notfälle, bei denen pädagogische Fachkräfte entsprechend ihren Fähigkeiten unverzüglich medizinische Hilfe leisten müssen."

<u>Platzvergabekriterien:</u>
Seit dem laufenden Kindergartenjahr erfolgt die Platzvergabe für die städtischen Kindertageseinrichtungen zentral bei der Stadt Weilheim. Dieser Schritt war notwendig geworden, da immer mehr Kinder in den verschiedenen Einrichtungen gleichzeitig angemeldet wurden und so umfangreiche Absprachen und Abgleiche vor der Bedarfsplanung und Platzvergabe notwendig wurden. Zur effizienteren Gestaltung dieser Verwaltungsabläufe und zur Entlastung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen wurde die Platzvergabe zentral beim Sachgebiet Schulen und Kindergärten angesiedelt.

Derzeit arbeitet die Verwaltung daran, eine Online-Plattform einzuführen, mittels der die Eltern ihr Kind für einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung vormerken lassen können. Gleichzeitig ist beabsichtigt, im Anschluss an die Online-Vormerkung ein zeitlich definiertes Verfahren zur Platzvergabe für das jeweils kommende Kindergartenjahr einzuführen. So bekommen Familien und der Träger eine höhere Planungssicherheit. Um die Platzvergabe objektiv, bedarfsgerecht und transparent zu gestalten, wurden die Kriterien zur Platzvergabe definiert. Diese stützen sich auf § 24 SGB VIII. § 24 SGB VIII beschreibt die Kriterien zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung. Die weiteren Kriterien orientieren

sich ebenfalls am Bildungs- und Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen. Dabei sollen die einzelnen Kriterien bepunktet werden. Gehen mehr Vormerkungen ein als freie Plätze vorhanden sind, werden die freien Plätze in der Reihenfolge der Gesamtpunktzahl vergeben.

C Finanzielle Auswirkungen

keine

Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

KINDERGARTENORDNUNG

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weilheim an der Teck

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 07. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen.

Erlassen am: 07. Mai 2019

In Kraft seit: 01. September 2019

Neufassung

§ 1
Zweckbestimmung

Die nachfolgende Satzung gilt für die von der Stadt Weilheim an der Teck betriebenen Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Weilheim wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

(1) Die städtischen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Weilheim an der Teck im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung gem.§ 22 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.

(2) Die Stadt Weilheim unterhält verschiedene Formen von Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 01.12.2015 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Krippe)
- und Einrichtungen mit integrativen Gruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2
Aufnahme

(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Platzkapazitäten und der jeweiligen Betriebserlaubnis der Einrichtungen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Der Gemeinderat legt einheitliche Vergabekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 1) fest. Nach diesen Kriterien entscheidet der Träger über die Aufnahme der Kinder.

(3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leitung der Kindertageseinrichtung

unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3
Ausscheiden / Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

(2) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Ferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen

- wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat oder die Einrichtung nur sehr unregelmäßig besucht,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als einem Monat trotz Zahlungsaufforderung besteht.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder auf keinen Fall vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden dürfen und pünktlich mit Ende der

Öffnungszeiten abzuholen sind. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können gesonderte Absprachen getroffen werden.

§ 5
Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr vom Träger festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 6
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Das Nähere regelt die Kindergartengebührenordnung der Stadt Weilheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Versicherung

(1) Die Kinder sind nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in Kindertageseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(7) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9
Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10
Elternbeirat

(1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

§ 11
Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

(6) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu:
   - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung
   - der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
   - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung,
   - Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit,
   - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
   - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
   - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit
   - bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahren- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat."

Ausgefertigt,
Weilheim, den 07. Mai 2019

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage 1

der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weilheim an der Teck

Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den städt. Kindertageseinrichtungen

1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

   a) Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (Tatbestand der Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII oder Tatbestand der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII).
   b) Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtung besuchen
   c) Kinder, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Krippengruppe der Stadt Weilheim betreut wurden.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:

   a) Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz:

Ein(e)/beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	10 Punkte
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	10 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	20 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	22 Punkte

Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

   b) Beschäftigungsumfang

Geringfügige Beschäftigung (bis 15 h pro Woche)	2 Punkte
Halbtags (ab 15 h bis 27 h pro Woche)	4 Punkte
Ganztags (ab 27 h pro Woche)	6 Punkte

Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

   c) Weitere Kriterien

Alter des Kindes bei Aufnahme in die Einrichtung	Ältere Kinder haben Vorrang
Geschwisterkind in der Einrichtung	Bei gleicher Punktzahl Vorrang des Kindes, dessen Geschwister schon in der Einrichtung sind